

Satzung
über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und
sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- a) für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundbetrag | 134,00 € |
| 2. Steigerungsbetrag von
je Ortsfeuerwehr | 6,00 € |
| 3. Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung
der Fahr- und Reisekosten von
je Ortsfeuerwehr | 10,00 € |

- b) für die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter der Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister ein Drittel der der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister nach Buchstabe a) Ziffer 1 bis 3 zustehenden Beträge

- c) für Ortsbrandmeister/innen
 - 1. Grundbetrag 36,00 €
 - 2. Steigerungsbetrag von 9,00 €
 für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug

- d) für die ständigen Vertreter/innen der Ortsbrandmeister/innen ein Drittel der den Ortsbrandmeister/innen zustehenden Beträge
- e) für die/den Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/n 22,00 €
- f) für die/den Gemeinde-Atemschutzwart/in 22,00 €
- g) für Jugendfeuerwehrwarte/in 32,00 €
- h) für Kinderfeuerwehrwarte/in 32,00 €
- i) für der/die erste stellvertretenden Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart/in ein Drittel der dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehende Beträge.

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstauffalls abgegolten, mit Ausnahme der Teilnahme an Lehrgängen.

§ 2 Verdienstauffall

1. Für die Teilnahmen an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 62,00 € je Tag.
2. Für die Teilnahmen an Lehrgängen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 26,00 €.
3. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 €.
4. Feuerwehrmitglieder, die selbständig tätig sind, haben auf Antrag Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls. Als Nachweis genügt in der Regel die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstauffalls in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstauffall in der geltend

gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifel ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen. Die Verdienstausfallentschädigung wird auf höchstens 20,00 € je Stunde und höchstens 160,00 € je Tag begrenzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Edewecht, den 19.12.2016

Petra Lausch
Bürgermeisterin